



## Empfehlung zu Lernzielanpassungen

In Ergänzung zum Reglement zum Schulgesetz (SchulR; BGS 412.112; §§ 6a, 6b) und zu den «Richtlinien Besondere Förderung» haben die vorliegenden Empfehlungen zum Ziel, Grundsatzfragen im Umgang mit den Lernzielanpassungen (LZA) zu klären. Diese sollen die Schulen beim Prozess zur Bestimmung der LZA unterstützen.

### 1. *Lernzielanpassungen zurückhaltend anwenden - Alternativen prüfen*

LZA können weitreichende Konsequenzen für die schulische Laufbahn haben. Sie sollen nur bei schwerwiegenden Lern- und Leistungsstörungen zur Anwendung kommen, wenn keine anderen Massnahmen zielführend sind, bzw. die Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Es gilt: «So wenig LZA wie möglich, so viele wie nötig». Dies gilt sowohl für überdauernde LZA (ülZA) als auch für vorübergehende LZA (vLZA). Ungenügende Zeugnisnoten können und dürfen weiterhin geschrieben werden. Sie sind letztendlich weniger laufbahnwirksam als LZA. Besonders bei vLZA ist darauf zu achten, dass damit nicht üLZA umgangen werden. vLZA werden in der Regel für höchstens zwei Jahre getroffen. Ziel ist es, dass die Betroffenen danach wieder dem Regelprogramm folgen können.

### 2. *Bei Zweifeln über die kognitive Leistungsfähigkeit soll der Schulpsychologischer Dienst (SPD) beigezogen werden.*

Bei schwerwiegenden Lern- und Leistungsschwierigkeiten und wenn allgemeine kognitive Einschränkungen vermutet werden, ist der SPD möglichst frühzeitig einzubeziehen. Im direkten Gespräch mit der zuständigen Fachperson soll die Situation zuerst besprochen und das weitere Vorgehen geklärt werden.

### 3. *Keine üLZA in Mathematik und Deutsch ohne Beizug des SPD*

Das SchulR lässt theoretisch üLZA in beiden Fächern ohne Beizug des SPD zu. LZA in dieser Fächerkombination haben aber weitreichende Konsequenzen auf die schulische und berufliche Laufbahn. Wir empfehlen deshalb den Beizug des SPD.

### 4. *Zurückhaltung bei üLZA in allen drei Sprachfächern aufgrund einer schweren Lese-Rechtschreibstörung (LRS)*

Bei einer ausgeprägt schweren LRS lässt das SchulR zu, LZA in allen Sprachfächern ohne Beizug des SPD vorzunehmen. Es empfiehlt sich, diese Massnahme nur bei absoluten Ausnahme- und Einzelfällen zu treffen.

### 5. *Keine Kombination von üLZA und «vLZA in mehreren Fächern»*

«vLZA in mehreren Fächern» aufgrund von Beeinträchtigungen im Lernen werden vom SPD beantragt, damit in den nächsten, maximal zwei Jahren, beurteilt werden kann, ob eine Lernbehinderung vorliegt. Aus diesem Grunde ist es zu vermeiden, üLZA mit «vLZA in mehreren Fächern» zu kombinieren.

### 6. *Es ist Aufgabe der Fachpersonen vor Ort, die Fächer, in denen die Lernziele angepasst werden sollen, zu bezeichnen.*

Die Anträge des SPD enthalten keine Nennung der Fächer, sondern ausschliesslich den Befund (bspw. Lernbehinderung oder vLZA in mehreren Fächern aufgrund von schwerwiegenden Lern- und Leistungsschwierigkeiten). Der Rektor bestimmt in seinem Beschluss die Fächer, in denen LZA vorgenommen werden, dies nach Konsultation der Lehr- und Fachpersonen vor Ort.

Die beiden nachfolgenden Grafiken sind in den "Richtlinien Besondere Förderung" als Anhang 1 und 2 (Seite 20-21) enthalten. Sie stellen eine Übersicht über die Möglichkeiten von Lernzielanpassungen dar und zeigen die Zuständigkeiten der involvierten Personen im Überblick.

### Anhang 1 Übersicht Möglichkeiten von Lernzielanpassungen

	Vorübergehende Lernzielanpassungen				Überdauernde Lernzielanpassungen		
<b>Erreichung Lernziele</b>	Lernziele sollten innerhalb von zwei Jahren wieder erreicht werden können.				Lernziele werden nicht erreicht und die mutmassliche Leistungsentwicklung zeigt, dass dies auch künftig der Fall sein wird.		
<b>Gründe</b>	als Folge besonderer Ereignisse	bei ungenügenden Deutschkenntnissen	bei fehlendem Fremdsprachunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug	bei Beeinträchtigungen im Lernen	Teilleistungsstörung		Lernbehinderung (laufbahnbestimmende Massnahme)
<b>Anzahl lernzielangepasster Fächer</b>	1 oder >1			>2	1-2	bei Vorliegen einer schweren LRS (selten) max. 3	>2
<b>Einbezug von SPD</b>	nicht notwendig	nicht notwendig	nicht notwendig	notwendig	nicht notwendig		notwendig
<b>Max. Dauer</b>	2 Jahre				überdauernd		
<b>Vorliegende Dokumentation</b>	Beschlussprotokoll SSG	Beschlussprotokoll SSG	Beschlussprotokoll SSG	Stellungnahme SPD Beschlussprotokoll SSG	Beschlussprotokoll SSG	Beschlussprotokoll SSG	Stellungnahme SPD Beschlussprotokoll SSG
<b>Entscheid betr. Massnahmen bes. Förderung</b>	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor
<b>Entscheid betr. Verzicht auf Zeugnisnoten</b>	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor
<b>Textbaustein im Zeugnis unter Bemerkungen</b>	Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen ungenügender Deutschkenntnisse, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen fehlenden Fremdsprachenunterrichts vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht
<b>Fachdispensation möglich?</b>	nein	nein	nein	nein	nein	nein	möglich im Ausnahmefall
<b>Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt</b>	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
<b>Schultyp/Schulart im Zeugnis</b>	PS: Regelklasse  Sek I: Real- oder Sekundarschule	DaZ-Anfangsunterricht: PS: bei separativer DaZ-Klasse: Kleinklasse PS: bei integrativem DaZ-Unterricht: in Regelklasse integriert Sek I: Real- oder Sekundarschule DaZ-Aufbauunterricht: PS: Regelklasse Sek I: Real- oder Sekundarschule	PS: Regelklasse  Sek I: Real- oder Sekundarschule	PS: Regelklasse  Sek I: Real- oder Sekundarschule	PS: Regelklasse  Sek I: Real- oder Sekundarschule	PS: Regelklasse  Sek I: Real- oder Sekundarschule	PS: «Kleinklasse» oder «in Regelklasse integriert» Sek I: «Werkschule» oder «in Realschule integriert»
<b>Beurteilung der lernzielangepassten Fächer durch</b>	Lernbericht/-berichte	Lernbericht/-berichte	Lernbericht	Lernberichte	Lernbericht/-berichte	Lernberichte	Lernberichte

## Anhang 2 Zuständigkeiten der involvierten Personen im Überblick

Rechtliche Grundlage	Was	Wer						
		KLP	SHP	SSG	R	SPD	DaZ	Logo
Reglement zum SchulG § 6c	Schulisches Standortgespräch	Eltern, Klassenlehrperson, SHP, bei Bedarf Schulleiterin/Schulleiter, Rektorin/Rektor, weitere Fachpersonen, Schülerin/Schüler						
	Temporäre Unterstützung im Regelunterricht ohne LZA	X	X					
Reglement zum SchulG § 6a Abs. 2 Bst. a Ziff. 1	Vorübergehende Lernzielanpassungen als Folge besonderer Ereignisse	X	X	X	E			b. B.
Reglement zum SchulG § 6a Abs. 2 Bst. a Ziff. 2	Vorübergehende Lernzielanpassungen aufgrund ungenügender Deutschkenntnisse	X	b. B.	X	E		X	b. B.
Reglement zum SchulG § 6a Abs. 2 Bst. a Ziff. 3	Vorübergehende Lernzielanpassungen bei fehlendem Fremdsprachenunterricht vor Wohnsitznahme im Kanton Zug	X		X	E			
Reglement zum SchulG § 6a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1	Vorübergehende Lernzielanpassungen aufgrund Beeinträchtigungen im Lernen	X	X	X	E	S		b. B.
Reglement zum SchulG § 6a Abs. 3a	Überdauernde Lernzielanpassungen in einem oder zwei Fächern (ausnahmsweise max. 3 bei schwerer LRS)	X	X	X	E			b. B.
Reglement zum SchulG § 6b Abs. 1	Laufbahnbestimmende Massnahmen	X	X	X	E	S		b. B.
Promotionsreglement § 8 Abs. 2, § 25 Abs. 1	Repetition (Primar- und Sekundarstufe I) und Rückversetzung (Primarstufe)	X	X	X	E			b. B.

X	zuständig
E	Entscheid
S	Stellungnahme
b. B.	bei Bedarf

## Abkürzungsverzeichnis

DaZ	Deutsch als Zweitsprache
KLP	Klassenlehrperson
Logo	Logopädin, Logopäde
LRS	Lese-Rechtschreib-Störung
PS	Primarstufe
Sek I	Sekundarstufe I
SchulG	Schulgesetz
SchulV	Verordnung zum Schulgesetz
SHP	Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSG	schulisches Standortgespräch